

Unterrichtung

(zu Drs. 17/5687, 17/6412 und 17/6420)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 15.09.2016

Änderung der Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

Unterrichtung - Drs. 17/5687

Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/6412

Beschlussempfehlung des Ältestenrats - Drs. 17/6420

Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/6466

Der Landtag hat in seiner 106. Sitzung am 15.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

Die vom Landtag am 4. Mai 2016 beschlossene Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages (Drs. 17/5687) erhält folgende Fassung:

**„Geschäftsordnung
für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss
des Niedersächsischen Landtages**

§ 1

Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) ¹Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. ³In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit in der Verfassung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2 Unterausschüsse

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. ²Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) ¹Für Unterausschüsse gelten die §§ 1 und 3 bis 9 a entsprechend. ²Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

„§ 2 a Ermittlungsbeauftragte oder Ermittlungsbeauftragter

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, auch eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten berufen, die oder der ihn bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrages unterstützt. ²Der Untersuchungsausschuss kann die Ermittlungsbeauftragte oder den Ermittlungsbeauftragten durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, jederzeit wieder abberufen.

(2) ¹Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann nach Maßgabe des Ermittlungsauftrages die sächlichen Beweismittel sichten, die dem Untersuchungsausschuss aufgrund seiner Beweisbeschlüsse vorliegen oder vorzulegen sind. ²Die oder der Ermittlungsbeauftragte prüft auch die Bedeutsamkeit dieser Beweismittel für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages. ³Sie oder er berichtet dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit und unterbreitet dem Untersuchungsausschuss begründete Vorschläge für dessen weitere Beweiserhebung. ⁴Im Verkehr nach außen hat die oder der Ermittlungsbeauftragte die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen gibt sie oder er nicht ab. ⁵Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(3) Der oder dem Ermittlungsbeauftragten und ihren oder seinen Hilfskräften ist

- a) die Teilnahme an vertraulichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses oder eines Unterausschusses,
- b) die Einsichtnahme in Niederschriften über solche Verhandlungen,
- c) die Einsichtnahme in Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss oder ein Unterausschuss für vertraulich erklärt hat oder deren vertrauliche Behandlung die Landesregierung verlangt hat, und

- d) der Zugang zu Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes

nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet worden sind.

(4) ¹Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung nach den für Sachverständige geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). ²Der Bemessung des Honorars ist die Honorargruppe 13 nach § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG zugrunde zu legen.“

§ 3

Stellvertretung, Teilnahme von Mitgliedern des Landtages an Sitzungen

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Mitglieder des Landtages unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) ¹Andere Mitglieder des Landtages dürfen an vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht teilnehmen. ²An nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dürfen sie als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 4

Teilnahme anderer Personen an Sitzungen

¹Mitglieder und benannte Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. ³Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ⁴Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 5

Beweiserhebungen

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von

Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit von Sitzungen

(1) ¹Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. ²Jeder Termin ist im Landtagsgebäude öffentlich bekannt zu geben. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig.

(2) ¹Die Öffentlichkeit kann von den Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. ²Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. ³Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) ¹Tatsachen, deren Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zufügen oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzen würde, dürfen nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung erörtert werden. ²Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen

¹Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. ²Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Niederschriften

(1) ¹Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. ²Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. ³Er kann auch beschließen, dass Beweisaufnahmen, soweit sie in vertraulicher Sitzung stattfinden, abweichend von Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht wörtlich protokolliert werden.

(2) ¹Von dem zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigten Stück einer Niederschrift über eine vertrauliche Sitzung (§ 95 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages) fertigt die Landtagsverwaltung für jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses auf Verlangen je eine Vervielfältigung an. ²Diese Vervielfältigungen hält die Landtagsverwaltung unter Verschluss. ³Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen in gleicher Weise wie in das zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigte Stück der Niederschrift. ⁴Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses händigt die Landtagsverwaltung

den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen zur Einsichtnahme aus.⁵Die Beauftragten der Fraktionen dürfen die Vervielfältigungen im Rahmen des Satzes 1 oder 2 sowie unter der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 1 einsehen, soweit das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses dies für seine Vervielfältigung gestattet hat.⁶Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind die Vervielfältigungen zu vernichten.⁷Weitere Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen nicht hergestellt werden.

(3) ¹Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen und in Vervielfältigungen solcher Niederschriften nach Absatz 2 gestattet die Landtagsverwaltung den Beauftragten der Fraktionen nur, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.²Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gestattet die Landtagsverwaltung außerdem anderen Personen, soweit sie in der betreffenden Sitzung als Zeugin, Zeuge, Sachverständige, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9 Unterlagen

¹Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen.²Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.³Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9 a Verschlussachen

¹Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen.²Dem Untersuchungsausschuss zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln.³Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.

§ 10 Bericht, Zusätze

¹Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen.²Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern.³Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit

dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12
Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen
Landtages und der Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen

(1) Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sinngemäß.

(2) ¹Außerdem ist die Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. ²Soweit nach dieser Geschäftsordnung oder in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (Absatz 1) darüber hinaus verschärfte Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der betreffenden Informationen vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte zu treffen sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.“